



Satzung über die Benutzung von dezentralen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), sowie der §§35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602, FNA 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), erlässt der Landkreis Neustadt an der Waldnaab folgende Satzung:

§ 1 Dezentrale Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab betreibt nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz (AufnG) dezentrale Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte sind die vom Landkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen).
- (3) Zu den Unterkünften gehören auch die angemieteten Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.
- (4) Die Unterkünfte werden möbliert und zum Wohnen geeignet in erforderlichem Mindeststandard zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zweckbestimmung und Begriffsdefinition

- (1) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß § 53 AsylG, Art. 6 AufnG und der Asyldurchführungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Im Nachgang wird für Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Begriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ sind Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anerkannte Flüchtlinge zusammengefasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung stellt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis dar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen einer bestimmten Art und Größe, abweichend von den Mindeststandards, besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses, Unterkunftszuweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft tatsächlich beziehen und durch Bekanntgabe einer formellen Zuweisungsverfügung der Regierung der Oberpfalz in den Landkreis, sowie durch Bekanntgabe einer formellen Unterkunftszuweisung durch das Landratsamt der konkreten Unterkunft zugewiesen wurden.
- (2) Das Landratsamt erlässt nach erfolgter Zuweisung durch die Regierung der Oberpfalz konkrete Unterkunftszuweisungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 DV Asyl in eigener Zuständigkeit.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug. Der tatsächliche Auszug gilt insbesondere dann als vollzogen, wenn
 - a) eine durch Aushändigung aller Wohnungs- und Haustürschlüssel formelle Übergabe der Wohnung an die Unterkunftsverwaltung erfolgt ist, oder
 - b) Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die zugewiesene Wohnung seit mehr als 4 Wochen nicht mehr bewohnt wird, bzw. nur noch zur Aufbewahrung des Hausrates verwendet wird und der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG durch die Unterkunftsverwaltung jederzeit beendet werden, insbesondere dann, wenn
 - a) der Platz zur Unterbringung leistungsberechtigter Personen benötigt wird,
 - b) schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,
 - c) wiederholt gegen diese Satzung oder entsprechende Anordnungen der Unterkunftsverwaltung verstoßen wird,
 - d) die Unterkunftsgebühr nicht entrichtet wird,
 - e) von den Untergebrachten ihrer Mitwirkungspflicht bei der Wohnungssuche nicht oder nicht in angemessenem Umfang nachgekommen wird oder
 - f) die Unterkunft aufgelöst wird (Ende des Mietverhältnisses).
- (5) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat/haben der/die Untergebrachte(n) die Unterkunft vollständig zu räumen.
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände der Untergebrachten werden auf Kosten der Untergebrachten 3 Wochen lang verwahrt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer oder Schimmelpilz befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden vom Landratsamt kostenpflichtig entsorgt.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von zugewiesenen Untergebrachten und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn von ihnen ein Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung begründet wird.
- (2) Um-, An oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder den zur Unterkunft gehörenden Flächen und dem überlassenen Mobiliar / Inventar dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung des Landratsamtes vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Ausstattung der Unterkunft mit eigenem Mobiliar.
- (3) Das Landratsamt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Pflichten der untergebrachten Personen

- (1) Die Untergebrachten sind verpflichtet
- a) den Hausfrieden zu wahren und auf die Bedürfnisse anderer Bewohner Rücksicht zu nehmen,
 - b) die Unterkunftsverwaltung unverzüglich über Schäden an der Wohnung, am Gebäude, am Mobiliar oder Inventar der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 - c) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Mobiliar / Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden,
 - d) mit Strom, Wasser und Heizenergie wirtschaftlich und sparsam umzugehen,
 - e) die Räume im hygienisch einwandfreien Zustand zu belassen, regelmäßig zu reinigen und insbesondere regelmäßig zu lüften, um Schimmelbildung zu vermeiden,
 - f) eine den Zeitraum von 3 Wochen übersteigende Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen,
 - g) eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung des Haushaltsmülls in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu sorgen.

- (2) Wird den unter den Buchstaben a bis g genannten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen, so können die dadurch erforderlichen Maßnahmen vom Landratsamt auf Kosten der zugewiesenen Personen durchgeführt werden. Unverhältnismäßige Mehrkosten durch einen zu hohen Energie- und Wasserverbrauch können den Untergebrachten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, sowie des Außenbereichs der Unterkunft sollen die Untergebrachten durch Eigeninitiative die erforderlichen Arbeiten übernehmen. Hierzu erforderliche Arbeitsmittel werden durch die Unterkunftsverwaltung zur Verfügung gestellt. Werden die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht ausreichend freiwillig erledigt, kann das Landratsamt Untergebrachte dazu verpflichten, erforderliche Arbeiten auf gemeinnütziger Basis zu verrichten.
- (4) Als Besuchszeit zur Wahrung des Hausfriedens wird die Zeit von 8 bis 20 Uhr für alle Unterkünfte festgelegt.

Als Ruhezeit wird die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr und von 22:00 – 06:00 Uhr für alle Unterkünfte festgelegt.

§ 7 Verbote und Beschränkungen

- (1) Es ist den Untergebrachten, sowie Dritten untersagt
 - a) in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
 - b) in der Unterkunft Dritte übernachten zu lassen,
 - c) die Besuchszeiten zu verletzen, sowie die Ruhezeiten zu stören,
 - d) Tiere in der Unterkunft zu halten oder - auch vorübergehend - in der Unterkunft aufzunehmen,
 - e) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 - f) die Unterkunft zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 - g) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesene Stellplätze abzustellen,
 - h) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern, sowie gekennzeichnete Fluchtwege durch das Abstellen von sonstigen Sachen zu blockieren,

- i) in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten, sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - j) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 - k) zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abzubauen und/oder zu entsorgen,
 - l) elektrische Haushaltsgeräte in Betrieb zu nehmen (z.B. Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen). Ausnahme bilden die vom Landratsamt bereitgestellten Geräte.
 - m) Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vorzunehmen,
 - n) Innerhalb der Unterkünfte zu rauchen und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer zu entfachen.
 - o) Veränderungen an der Schließanlage der Wohnungs- und Zimmertüren vorzunehmen, sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anzubringen.
- (2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung des Landratsamtes widerruflich zugelassen werden.

§ 8 Hausrecht, Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Landrat. Das Hausrecht wird auf das Sachgebiet 24 – Sozialwesen / Arbeitsbereich 242 übertragen und durch die zur Unterkunftsverwaltung bestellten Bediensteten, sowie durch die Sachgebiets- und Arbeitsbereichsleitung ausgeübt.
 - (2) Die zuständigen Bediensteten des Landratsamtes oder vom Landratsamt beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte nach formloser Anmeldung, zu üblichen Zeiten zu betreten.
- Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Unterkunftsverwaltung behält für diesen Zweck Schlüssel der Unterkunft zurück.
- (3) In den Fällen der §§ 4 Abs. 3 Buchstabe b und 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung darf die Unterkunft auch in Abwesenheit der untergebrachten Person(en) betreten werden.

§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot

- (1) Die zur Ausübung des Hausrechts bestellten Bediensteten des Landratsamtes sind befugt, den Bewohnern und ihren Besuchern Weisungen zur Einhaltung der Nutzungssatzung zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Nutzungssatzung, sowie gegen die Weisungen der Bediensteten der Unterkunftsverwaltung kann durch die Unterkunftsverwaltung ein Hausverbot erteilt werden, wenn das Hausverbot dazu geeignet ist, die Störung zu beseitigen.

- (3) Ein Hausverbot kann zudem erteilt werden, wenn Maßnahmen durch die Unterkunftsverwaltung, durch die zuständige Ausländerbehörde, durch Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gestört werden und das Hausverbot dazu geeignet ist, diese Störung zu beseitigen.
- (4) Das Hausverbot kann mündlich erteilt werden und ist der betroffenen Person zudem schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der dezentralen Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt dem Landratsamt.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Landratsamtes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Untergebrachten haben für eine ordentliche Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung, sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Mobiliar / Inventar oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstückes gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der Unterkunftsverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Übergabe der Unterkunft

- (1) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses wird die zugewiesene Unterkunft sauber und zum Wohnen geeignet ausgestattet durch die Unterkunftsverwaltung an die Untergebrachten übergeben.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft von den Untergebrachten vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein an die Unterkunftsverwaltung zu übergeben. Alle Schlüssel, auch eventuell gefertigte Nachschlüssel, sind den Bediensteten der Unterkunftsverwaltung auszuhändigen.
- (3) Die Übergabe ist schriftlich zu protokollieren und muss von allen Beteiligten unterzeichnet werden.
- (4) Bei Verlust der Schlüssel werden diese den Untergebrachten in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Nichtbeachtung von Abs. 2 können erforderliche Arbeiten zu Lasten der Untergebrachten durch das Landratsamt in Auftrag gegeben werden.

§ 12 Haftung

- (1) Das Landratsamt haftet den untergebrachten Personen gegenüber nur für Schäden, die von Ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften dem Landratsamt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn die Wohnräume, technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, belüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Manipulationen an der Brandmeldeanlage. Auch haften Untergebrachte für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich nach deren Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann das Landratsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht fristgerecht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umzugsaufforderung oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollzogen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Pflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a) Dritte aufnimmt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b) Dritte übernachten lässt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c) die Besuchszeiten verletzt, sowie die Ruhezeit nicht einhält,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe d) ein Tier hält,
 - f) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe e) ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe f) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke nutzt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe g) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der ausdrücklich zugewiesenen Stellplätze abstellt,

- i) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe h) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert, oder gekennzeichnete Fluchtwege durch das Abstellen von sonstigen Sachen blockiert,
- j) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe i) in der oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen, Um,- An oder Einbauten, sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
- k) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe j) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. Hausgrundstück errichtet,
- l) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe k) zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abbaut oder entsorgt,
- m) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe l) elektrische Haushaltsgeräte außerhalb der bereitgestellten Geräte in Betrieb nimmt,
- n) entgegen des Gebots in § 11 Abs. 2 Satz 1 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt,
- o) entgegen des Gebots in § 11 Abs. 2 Satz 2 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei den Bediensteten des Landratsamtes abgibt.
- p) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe m) Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vornimmt,
- q) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe n) innerhalb der Unterkünfte raucht und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer entfacht,
- r) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe o) Veränderungen an der Schließanlage der Wohnungs- und Zimmertüren vornimmt, sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Umverteilung und Umzugsaufforderung

- (1) Über landesinterne Umverteilungen aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Antrag entscheidet die Regierung der Oberpfalz gemäß § 9 Asyldurchführungsverordnung in eigener Zuständigkeit.
- (2) Über Umzugsaufforderungen aus den gleichen Gründen innerhalb des Landkreises entscheidet das Landratsamt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 DV Asyl.

- (3) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist durch die Unterkunftsverwaltung eine Umzugsaufforderung unverzüglich zu erlassen, wenn
- a) die Unterkunft auf Grund von Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten, sowie auf Grund von sonstigen erforderlichen baulichen Maßnahmen geräumt werden muss,
 - b) die Immobilie, in der sich die Unterkunft befindet, veräußert wird oder das Mietverhältnis beendet wird,
 - c) die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Störung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder
 - d) ein öffentliches Interesse an der Umsetzung besteht.
- (4) Bei der Entscheidung über die Umzugsaufforderung sind insbesondere die Mindeststandards in dezentralen Flüchtlingsunterkünften zu berücksichtigen, sowie abzuwägen, ob das öffentliche Interesse dem Interesse der Untergebrachten überwiegt.

§ 16 Hausordnung

Das Landratsamt ist ermächtigt auf Grundlage dieser Satzung Hausordnungen zu erlassen, welche an die individuellen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Unterkunft angepasst sind und diese durch Aushang in der jeweiligen Unterkunft bekanntzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 16.04.2018



Landrat

Andreas Meier